

Habbe sie kaa Klingel?

Radfahren im Hessischen Wald zwischen rechtlichen Vorgaben und menschlichen Spannungen



1. Einleitung

Nachdem in 2012 die Planungen für ein verschärftes Betretungsrecht im Wald einen Sturm des Protests vor allem durch Mountainbiker und Reiter ausgelöst hatten, gilt seit 9. Juli 2013 das neue Hessische Waldgesetz (HWaldG). Dem voran gegangen war ein Runder Tisch im Umweltministerium, an dem sich Vertreter verschiedenster Waldnutzungsinteressen auf ein gegenseitiges Miteinander verständigt hatten. Für das Radfahren im Hessischen Wald gelten nunmehr neue rechtliche Regelungen, die nicht in allen Fällen eindeutig sind.

2. Rechtliche Vorgaben

Nach wie vor gilt übergeordnet das Bundeswaldgesetz (BWaldG):

„Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet.“ (§ 14 BWaldG)

Ein Querfeldeinfahren ohne Wege ist insofern grundsätzlich verboten! Die Frage aber, wann ein Weg ein Weg ist, bleibt so unpräzise, dass nun der Paragraph 15 im HWaldG das Radfahren näher regelt.

2.1 Rücksichtnahme

„Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, damit eine gegenseitige Belästigung oder Behinderung vermieden wird. Durch die Benutzung darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden.“ (§ 15 Abs. 2 HWaldG)

Diese Selbstverständlichkeiten sind nun erstmals explizit gesetzlich verankert. Die gegenseitige Rücksichtnahme heißt aber auch, dass andere Waldbesucher ebenfalls ein gewisses Maß an Verständnis für Radfahrer



aufbringen sollen, die ihren Sport auf dafür zugelassenen Wegen ausüben. Die Reizschwelle für eine Belästigung ist bei jedem Menschen unterschiedlich ausgeprägt, so dass hier fließende Grenzen vorherrschen. Auslegungsfähig ist, wann die Lebensgemeinschaft des Waldes gestört wird. Das Radfahren in der Dämmerung und nachts verursacht sicherlich eine Störung. Irgendwann müssen die Waldtiere auch einmal ihre Ruhe haben.

2.2 Wegebeschaffenheit

„Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrrädern ist im Wald auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist.“ (§ 15 Abs. 3 HWaldG)

Alle breiten Forstwege, die mit technischem Aufwand angelegt wurden, können als befestigt und mit Zustimmung des Waldeigentümers angelegt angesehen werden. Schwieriger ist es, einen naturfesten Weg zu erkennen. Die Regelung soll vermeiden, dass überwiegend schlammige Stellen mit Fahrrädern befahren werden und damit die Bodenerosion begünstigt wird. Wege, die mit Wanderkennzeichen oder Hinweisschildern ausgestattet sind, sind in der Regel mit Zustimmung des Waldeigentümers angelegt worden oder werden geduldet. Bei allen anderen Pfaden ist für den normalen Waldbesucher kaum erkennbar, ob der Waldeigentümer dem zugestimmt hat oder nicht. Es sei denn, querliegende Bäume o. ä. sind als eindeutige Wegesperrungen vorhanden.

Die Frage, wann ein gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist, bleibt sicherlich Ansichtssache. Die Regelung ist hier so unpräzise, dass nicht zwingend abgeleitet werden kann, dass zwei Fahrräder aneinander vorbei passen müssen. Bei einer Lenkerbreite von 70 cm käme dies einer 1,50-m-Regelung gleich. Die aktuellen Diskussionen in Baden-Württemberg mit der dortigen Zwei-Meter-Regelung belegen, dass eine solche starre Vorgabe der Wegebreite nicht zielführend ist. In den Hessischen Mittelgebirgen gibt es kaum Wege, die so schmal und steil sind, dass nicht ein Radfahrer oder Fußgänger kurz an der Seite warten könnte, um Entgegenkommende vorbei zu lassen. Rücksichtnahme ist hierbei wieder der wichtigste Appell. >>

Habbe sie kaa Klingel

2.3 Vorrang von Fußgängern

„Fußgängerinnen und Fußgängern ... gebührt in der Regel der Vorrang.“
(§ 15 Abs. 3 HWaldG)

Dieser auch im Straßenverkehr gültige Vorrang des vermeintlich Schwächeren gilt nun erstmals qua Gesetz auch im Hessischen Wald. Dem Gesetzgeber war der Appell der gegenseitigen Rücksichtnahme wohl in diesem Punkt noch zu ungenau. In der Praxis sollte jeder Rad- und Autofahrer im Wald grundsätzlich und ohne Diskussionen die Fußgänger ihres Weges ziehen lassen und nach einem freundlichen Gruß, der hoffentlich erwidert wird, seine Fahrt fortsetzen.

2.4 Genehmigungspflicht

„Jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die über das nach Abs. 1 bis 4 zulässige Maß hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers. ... “ (§ 15 Abs. 5 HWaldG)

Insbesondere wenn es um größere Gruppen, geplante Veranstaltungen oder kommerzielle Interessen geht, sollte zuvor das Forstamt kontaktiert werden, um eine Genehmigungspflicht zu klären.

2.5 Weg-Neuanlage

„Das Anlegen von Wegen durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher ohne Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers ist unzulässig.“
(§ 15 Abs. 6 HWaldG)

Das Problem ist, dass Wege in den seltensten Fällen durch Radfahrer oder Fußgänger bewusst neu angelegt werden. Oftmals nutzt eine kleine Gruppe eine bisher nicht vorhandene Route durch den Wald. Nachkommende folgen neugierig dieser Spur und verstärken sie zunehmend, so dass irgendwann faktisch ein Weg neu vorhanden ist. Dieses Phänomen lässt sich besonders beim Abkürzen von Spitzkehren beobachten, was man insofern tunlichst vermeiden sollte.

2.6 Weg-Sperrungen

„Waldbesitzer und die Forstbehörde haben aus verschiedenen Gründen das Recht, Waldwege zu sperren“ (§ 16 HWaldG). »

Habbe sie kaa Klingel

Zum Verständnis sei erläutert, dass Waldwege keine öffentlichen Wege sind. Sie sind in der Regel für die Forstwirtschaft (Holzabfuhr) angelegt und gehören dem Waldeigentümer.

Rückegassen dürfen grundsätzlich und auch ohne besondere Sperrung nicht befahren werden:

„Radfahren, Reiten und Fahren mit Kutschen ist auf Rückegassen untersagt.“ (§ 16 Abs. 1 HWaldG)

Eine Rückegasse ist der Bereich einer Waldabteilung abseits der befestigten Wege, auf dem sich die Forstmaschinen bevorzugt bewegen. Ziel ist es dabei, die Befahrung des Waldbodens mit schweren Maschinen auf ein Minimum zu begrenzen. Im Idealfall laufen die Gassen im rechten Winkel von der Lkw-befahrbaren Forststraße ab und verlaufen am Hang in der geraden Falllinie. Im Gelände sind die Rückegassen meist durch zwei parallele Striche an den begrenzenden Bäumen erkennbar.

Nach Forstarbeiten sieht ein Waldbestand manchmal wie eine Verwüstung aus. Gerade die Rückegassen gleichen einer Schlamm piste, vor allem weil Holzeinschlag vorwiegend im Winter stattfindet. Viele Radfahrer können nicht verstehen, warum für die Forstwirtschaft diese Verwüstung zulässig ist. Man muss sich aber vergegenwärtigen, dass ein Maschineneinsatz höchstens alle 20-30 Jahre in derselben Waldabteilung stattfindet. Dazwischen ist Ruhe. Waldbesucher kommen ganzjährig, jedes Wochenende, jeden Abend.

Außerdem: Wald hat in Deutschland mit Ausnahme der Schutzgebiete keinen Selbstzweck sondern dient vorrangig der Holzproduktion. Würde man darauf verzichten, müsste noch mehr Holz importiert werden, was zu noch mehr Waldzerstörung in den Tropen, Kanada, Skandinavien oder Sibirien sowie Umweltbelastungen durch die weiten Transportwege führen würde.

Zu beachten ist, dass sich auch durch andere Rechtsvorschriften Einschränkungen in der Wegebenutzung ergeben können. Insbesondere in Naturschutzgebieten ist in der Regel das Betreten und Radfahren nur auf Wegen zulässig, die in der Schutzgebietsverordnung aufgezeigt sind.



3. Praxisbeispiele

Da die rechtlichen Grundlagen oft nicht eindeutig auf das Gelände übertragbar sind, sollen folgende reale Beispiele ein wenig Licht ins Dunkel bringen.



- 👍 befestigt
- 👍 breit
- 👍 eindeutige Zustimmung des Waldeigentümers

👉 Radfahren erlaubt. Aber bitte auch hier Rücksicht nehmen. Insbesondere ältere Personen erschrecken sich oft bei schnell heran nahenden Rädern.







- 👍 erdfest
- 👍 gefahrlose Begegnung möglich
- 👍 bei dieser Größe und Beschaffenheit des Weges kann von einer Zustimmung des Waldeigentümers ausgegangen werden.




👉 Radfahren erlaubt.







Habbe sie kaa Klingel

-  erdfest bzw. befestigt
-  Zustimmung des Waldeigentümers sehr wahrscheinlich
-  Begegnungsverkehr nicht möglich
-  Radfahren nicht erlaubt.






-  feuchter Wiesenweg, nicht erdfest
-  Naturschutzgebiet, eindeutige Wegesperrung
-  Radfahren nicht erlaubt, auch schon nach alter Gesetzgebung!



-  nicht erdfest oder befestigt
-  Trampelpfad ohne Wegemarkierungen, Zustimmung des Waldeigentümers unwahrscheinlich
-  Begegnungsverkehr nicht möglich
-  Radfahren nicht erlaubt



-  Rückegasse (siehe Doppelstriche an seitlichen Bäumen)
-  keine Wegemarkierungen, Zustimmung des Waldeigentümers unwahrscheinlich
-  Radfahren nicht erlaubt. Die Frage ob erdfest oder nicht, ist aufgrund der obigen Ausschlusskriterien irrelevant.



Habbe sie kaa Klingel

👍 erdfest

👍 mehrere Wegemarkierungen, also sehr wahrscheinlich mit Zustimmung des Waldeigentümers angelegt

👎 Begegnungsverkehr eingeschränkt möglich

👉 Radfahren erlaubt, aber besondere Vorsicht und Rücksicht erforderlich.

4. Fazit

Das HWaldG hat ein paar eindeutige Einschränkungen gegeben, an die sich Radfahrer ohne wenn und aber halten müssen. Der wesentliche Aspekt ist jedoch die gegenseitige Rücksichtnahme, die jetzt von jedem Waldbenutzer eingefordert wird. Denn wenn die weichen Vorgaben nicht funktionieren, steht zu befürchten, dass in naher Zukunft härtere Bandagen auf gesetzlicher Ebene angezogen werden.

Da die Menschen so unterschiedlich sind, wird man es nie allen recht machen können. Macht sich ein Radfahrer in angemessenem Tempo und mit reichlich Abstand durch ein fröhliches „Guten Morgen!“ bei Wanderern bemerkbar, schallt es zuweilen entgegen: „Habbe sie kaa Klingel?“ Doch benutzt er die Klingel beim nächsten Mal, heißt es: „Müsse sie hier im Wald so laut klinge!“ Da hilft nur: freundlich und entspannt bleiben sowie jedem seinen Freiraum lassen.